Merkblatt "Versicherung Mietgeräte"



Um den Anmieter unserer Mietgeräte gegen unvorhergesehene und plötzlich eingetretene Schäden an den Mietgeräten von seiner Schadensersatzpflicht weitgehend freizustellen, haben wir für unsere Mietgeräte eine Maschinenversicherung abgeschlossen.

Die Versicherung deckt das Bewegungs- und Betriebsrisiko, incl. Brand, Blitzschlag, Explosion. Diebstahlschutz besteht nur für das komplette Gerät, nicht jedoch für den Diebstahl von einzelnen Geräteteilen, wie Scheinwerfer, Motor, Rückleuchten usw. Ersetzt werden die Wiederherstellungskosten (Selbstkosten bzw. wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes der Reste den Zeitwert übersteigen, wird nur der Zeitwert ersetzt). Ausgenommen von der Versicherung sind ferner Seilschäden an Turmdrehkränen, die durch Falschbedienung z.B. Schlaffseilfahren oder Schrägzug entstehen, sowie Schäden an Bereifung und Fahrketten.

Nicht versichert sind sogenannte Folgeschäden eines Maschinenschadens, z.B. Lohn- und Ansprüche wegen entgangenen Gewinns, oder entstehende Konventionalstrafen wegen Arbeitsunterbrechung. Desgleichen nicht versichert sind Haftpflichtrisiken, die sich aus dem Einsatz des Mietgerätes selbst ergeben. Dieses Risiko kann der Anmieter nur im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung decken.

Im Schadensfall gilt für den Anmieter ein Kostenanteil von 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch **EURO 1500,00 + MWSt.** als Selbstbehalt pro Schadensereignis.

Was hat der Anmieter im Schadensfall zu tun?

- 1) unverzügliche Meldung an uns,
- 2) bei Diebstahl und Brand <u>unverzügliche</u> Meldung an die zuständige Polizeibehörde/Feuerwehr und an uns.
- 3 den Schaden möglichst abzuwenden oder zu mindern und dazu die Weisungen einzuholen und zu befolgen,
- 4) das Schadensbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahme festzuhalten.
- 5 das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur zu verändern
 - a) soweit Sicherheitsgründe dies erfordern,
 - b) soweit dadurch der Schaden gemindert wird,
 - c) nachdem der Versicherer und wir zugestimmt haben,
 - d) dem Versicherer und uns jederzeit die Besichtigung der beschädigten Sache zu gestatten und die gewünschten Auskünfte zum Schadensereignis zu geben.

Im Übrigen gelten ausschließlich die "Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten (ABMG) der Versicherungswirtschaft. Sollten dem Anmieter diese nicht bekannt sein, kann er sie bei uns einsehen oder anfordern.